

**Stellungnahme
Entwurf eines Gesetzes
zur Entwicklung
und Erprobung
eines Online-Verfahrens
in der Zivilgerichtsbarkeit
(OVERpG)**

Berlin, 27. Juni 2025

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Stellungnahme
RefE OVERpG

Seite 2 / 4

Rund
450



Mitglieder vereint der
Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung
durch BDIU-Mitglieds-
unternehmen

33,4 Mio.



Forderungen werden von
BDIU-Mitgliedern jährlich
übergeben.

15 Tsd.



Menschen arbeiten in
Mitgliedsunternehmen
des BDIU.

5 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitglieds-
unternehmen jährlich zurück
in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich
jährlich an BDIU-Mitglieds-
unternehmen.

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommuni-
kation

030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

I. Anlass

des Gesetzgebungsverfahrens

Mit dem Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit soll dem Anliegen des Koalitionsvertrags entsprochen werden, dass „Kleinforderungen [...] in bürgerfreundlichen digitalen Verfahren einfacher gerichtlich durchgesetzt werden können“.

Auch wird entsprechend der Digitalstrategie der Bundesregierung ermöglicht, dass vollständig digital geführte Zivilverfahren erprobt werden.

Der BDIU dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Stellungnahme
RefE OVErpg

Seite 3 / 4

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

2. Betroffenheit

der Inkassobranche

Inkassodienstleister sind geeignet, Rechtsuchenden bei der Nutzung der neuen Online-Verfahren zu unterstützen. Sie bringen die Voraussetzungen und die nötige Qualifikation mit, um Gläubiger qualifiziert rechtlich zu beraten und in gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

3. Zum Gesetzentwurf

im Allgemeinen

Der BDIU begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, digitale Zivilverfahren zu erproben und zu etablieren.

Allerdings sind Inkassodienstleister vom jetzigen Referentenentwurf aufgrund der nicht vorgesehenen Postulationsfähigkeit von diesen neuen Verfahren ausgeschlossen. Der in rechtlichen Fragen ungeschulte Anspruchsinhaber wird in die Lage versetzt, im Wege des Online-Verfahrens seinen Anspruch geltend zu machen – der juristisch geschulte Rechtsdienstleister hingegen kann diesen Weg für seine Auftraggeber nicht nutzen.

Wir schlagen deshalb vor, für die hier vorgesehenen Online-Verfahren die Vertretungsbefugnis der Inkassodienstleister gesetzlich klarzustellen.

4. Vorschlag des BDIU

Stellungnahme
RefE OVerpG

Seite 4/4

Änderung des § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO

Der BDIU schlägt vor, zumindest für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Amtsgericht eine Postulationsfähigkeit der Inkassodienstleister in den Gesetzentwurf aufzunehmen, der sich sodann auch auf das Online-Verfahren erstreckt.

Inkassodienstleister sind Anwälten bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen weitgehend gleichgestellt. § 2 Abs. 2 RDG definiert die Inkassodienstleistung unter anderem als die „auf die Einziehung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung“. Dies ist eine dem Anwalt gleichgestellte Inkassodienstleistung, die eine Registrierung der Unternehmen voraussetzt. Für die Registrierung ist der Nachweis der Sachkunde zu erbringen. Der Gesetzgeber erkennt an, dass Inkassodienstleister die nötige Qualifikation aufweisen, um den Gläubiger qualifiziert rechtlich zu beraten. Im streitigen Verfahren vor dem Amtsgericht, bei dem kein Anwaltszwang herrscht, dürfen sich Gläubiger ohne besondere Sachkunde selbst vertreten. Sachkundige Inkassodienstleister sind hingegen nicht vertretungsbefugt. Die Praxis zeigt, dass sich Gläubiger in der Regel vor dem Amtsgericht dennoch von einem Anwalt vertreten lassen, weil sie die rechtlichen Folgen scheuen, die eine sachunkundige Geltendmachung des eigenen Anspruchs zur Folge haben könnte. Das führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Anwälten. Welches Risiko mit der Vertretung durch eine qualifizierte Person einhergehen soll, ist nicht ersichtlich. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtspositionen von einem sachkundigen Inkassodienstleister qualifizierter vertreten werden als durch den in der Regel rechtlich nicht versierten Gläubiger selbst.

Da Inkassounternehmen schon jetzt berechtigt sind, den Anspruch des Gläubigers im gerichtlichen Mahnverfahren geltend zu machen, ist die Postulationsfähigkeit vor dem Amtsgericht und damit auch im Onlineverfahren vor dem Amtsgericht die logische rechtliche Weiterentwicklung zur Gleichstellung von Inkassodienstleistern und Rechtsanwälten bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen.

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

5. Fazit

Der BDIU hält den vorliegenden Gesetzentwurf für geeignet, neue digitale Verfahrensabläufe und Plattformlösungen im Zivilprozess zu schaffen. Um Inkassodienstleister von diesem richtigen Vorhaben nicht auszuschließen, sollte mit dem Gesetzentwurf – zumindest für das Online-Verfahren – eine Postulationsfähigkeit der Inkassodienstleister vorgesehen werden.